

EINSCHREIBEN  
Kanton St. Gallen  
Verwaltungsgericht  
lic. iur. A. Linder, Vizepräsident  
Spisergasse 41  
9001 St. Gallen

Wil, 22. Mai 2017

## **B 2017/29**

### **Beschwerde gegen den Entscheid des Departements des Innern vom 6. Februar 2017 betreffend Schulvertrag St. Katharina, Wil (Abstimmungsbeschwerde)**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Im Namen der Beschwerdeführer danke ich Ihnen für die Zustellung der beiden Verfügungen vom 21. April 2017 und vom 10. Mai 2017 in obiger Angelegenheit. Ich erlaube mir, zur Verfügung vom 21. April 2017 die folgende Stellungnahme einzureichen:

Im ersten Absatz der Erwägungen äussern Sie die Absicht, lediglich die Frage zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Abstimmungsbeschwerde eingetreten ist. M.a.W. kommt Ihrer Meinung nach lediglich ein kassatorischer Entscheid in Betracht. Im dritten Absatz bezeichnen Sie die Anträge 4.1.1 und 4.1.5 der Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017 als zulässig, woraus e contrario folgt, dass die übrigen Anträge, welche auf einen reformatorischen Entscheid abzielen, unzulässig sein sollen.

Soweit ersichtlich existieren weder positive Rechtsnormen noch allgemeine Rechtsgrundsätze, welche einen reformatorischen Entscheid des Verwaltungsgerichts in vorliegender Sache kategorisch ausschliessen. Von einer Unzulässigkeit der entsprechenden Anträge kann deshalb m.E. nicht gesprochen werden. Aufgrund des Devolutiveffekts befindet sich die Streitsache als Ganzes in der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Die Frage, ob ein kassatorischer oder ein reformatorischer Entscheid gefällt werden soll, ist aufgrund verfahrensökonomischer Kriterien zu entscheiden. So wird mit Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Kanton Thurgau festgehalten, dass eine materielle Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Nicht-

eintretensentscheid gerechtfertigt ist, wenn eine Rückweisung unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie unsinnig wäre.<sup>1</sup> Das Gleiche muss im Kanton St. Gallen gelten, zumal das VRP keine gegenteilige Vorschrift enthält.

Es versteht sich von selbst, dass eine Streitsache, die von der Vorinstanz fälschlicherweise durch einen Nichteintretensentscheid erledigt wurde, in aller Regel materiell nicht entscheidungsreif und eine Rückweisung deshalb geboten ist. Vorliegend sprechen indes mehrere Gründe für einen reformatorischen Entscheid:<sup>2</sup>

- a) Die Vorinstanz hat ein vollständiges Beweiserhebungsverfahren mit umfangreichem Schriftwechsel durchgeführt, als ob sie zunächst einen materiellen Entscheid ins Auge gefasst und sich erst nachträglich dazu entschlossen hätte, einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Dem Verwaltungsgericht liegen die für ein Sachurteil erforderlichen Unterlagen vor, resp. weitere Akten könnten ohne grossen Aufwand beschafft werden.<sup>3</sup>
- b) Die eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts (Art. 61 VRP) stellt für das vorliegende Verfahren keinen Nachteil dar, da keine Ermessensfragen zu entscheiden sind.
- c) Die Vorinstanz ist offensichtlich nicht daran interessiert, die Streitsache zu beurteilen. Falls ihr Nichteintreten auf die Abstimmungsbeschwerde gerechtfertigt gewesen wäre, was offensichtlich nicht der Fall ist, hätte sie zumindest die beantragte aufsichtsrechtliche Prüfung vornehmen müssen.<sup>4</sup> Indem sie auch hierauf verzichtet hat, hat sie ihr Desinteresse klar zu erkennen gegeben. Falls davon gesprochen werden könnte, dass der Vorinstanz unter normalen Umständen ein «Anspruch auf Rückweisung» zukommen würde, so hätte sie diesen im vorliegenden Fall verwirkt.
- d) Speziell zu beachten ist, dass im Kanton St. Gallen das Rechtsinstitut der Sprungbeschwerde existiert (Art. 43<sup>ter</sup> VRP). Weil in vorliegender Sache eine Sprungbeschwerde möglich (gewesen) wäre, kann ein reformatorischer Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht als unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges<sup>5</sup> betrachtet werden. Ein kassatorischer Entscheid erscheint insofern wenig sinnvoll, als die Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine Rücküberweisung der Streitsache als Sprungbeschwerde ans Verwaltungsgericht beantragen könnten (dies ist in jedem Verfahrensstadium möglich<sup>6</sup>). Selbst wenn die Vorinstanz auf die Rücküberweisung verzichten und ein Sachurteil fällen sollte, wäre absehbar, dass die Streitsache anschliessend wieder an das Verwaltungsgericht gelangen würde. Die Angelegenheit ist für die Beteiligten viel zu bedeutsam, als dass sie sich mit einem Verwaltungsentscheid abfinden könnten.

Aufgrund dieser Überlegungen ersuchen die Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht erneut, einen reformatorischen Entscheid ernsthaft in Betracht zu ziehen.

---

<sup>1</sup> Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 2014, § 61 Rz. 9

<sup>2</sup> zu den Voraussetzungen eines reformatorischen Entscheids: Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2003, Rz. 1028

<sup>3</sup> Abschnitt 4.3 der Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017 (Beweisanträge)

<sup>4</sup> Abschnitt 10.3 der Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017

<sup>5</sup> dazu Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1032

<sup>6</sup> Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1169

Nichts einzuwenden hätten die Beschwerdeführer gegen eine Zweiteilung des Verfahrens in dem Sinne, dass der Schriftenwechsel zunächst auf den Antrag 4.1.1 der Beschwerdeergänzung beschränkt und erst nach einem Teilentscheid (im Falle der Gutheissung dieses Antrags) eine Vernehmlassung zum Gegenstand der Abstimmungsbeschwerde durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Koller

(vierfach)